

## Checkliste für Antragsunterlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die folgende Zusammenstellung zeigt auf, welche Unterlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Regelfall erforderlich sind. Je nach Vorhaben können im Einzelfall weitere Unterlagen notwendig werden oder es können bestimmte Unterlagen entbehrlich sein. Die Genehmigungsbehörde bestimmt den konkreten Umfang der Unterlagen ggf. im Rahmen eines Beratungsgesprächs.

### Anhang 1 - Hinweise für die Antragstellung:

Der Anhang 1 zu dieser Checkliste enthält Hinweise, die bei der Antragstellung und bei der Erstellung sowie bei der Gliederung der Antragsunterlagen beachtet werden sollten.

### Anhang 2 - Immissionsschutzfachliche Gutachten:

Neben den in der Checkliste aufgeführten Antragsunterlagen sind im Regelfall immissionsschutzfachliche Gutachten erforderlich. Der regelmäßig erforderliche Inhalt ist im Anhang 2 zu dieser Checkliste zusammen gefasst.

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Angaben</b>
<b>1.1</b>	Name und Anschrift des Antragstellers und des Betreibers der Anlage - Ansprechpartner für Rückfragen (mit Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse)
<b>1.2</b>	Angabe des Standorts der Anlage mit Anschrift und Flurnummer / Gemarkung - Eigentümer des Anlagengrundstücks mit Adresse
<b>1.3</b>	Antragsgegenstand
1.3.1	Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage mit Kurzdarstellung
1.3.2	Bei Änderungsverfahren: - Benennung des konkreten Gegenstands der Änderung, - Beschreibung der bisherigen genehmigungsrechtlichen Situation, - ggf. Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 BImSchG) mit Begründung.
1.3.3	Ggf. Antrag auf Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) mit - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), - Darlegung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der Teilgenehmigung.
1.3.4	Ggf. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) mit - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), - Darlegung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten Interesses des Antragstellers am vorzeitigen Beginn, - Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.
1.3.5	Ggf. Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG für Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Hinweis: Kann im Einzelfall Genehmigungsvoraussetzung sein.
<b>1.4</b>	Kurzbeschreibung des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV bei Verfahren mit öffentlicher Auslegung der Unterlagen als eigenständiges Papier im Anhang zum Erläuterungsbericht: - Allgemein verständlicher Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen. - Bei UVP-pflichtigen Vorhaben: Zusätzlich Angaben gemäß Nr. 14.2 der Checkliste. Hinweis: Die Anzahl der Mehrfertigungen für Dritte gemäß § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV bestimmt die Behörde.

<b>1.5</b>	Umwelt-Audit: Ggf. Nachweis darüber, ob und seit wann die Anlage Teil eines eingetragenen Standorts eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung registrierten Unternehmens ist.
<b>1.6</b>	Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten Hinweis: Investitionskosten sind die gesamten Kosten (inkl. Umsatzsteuer), die für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind (inkl. Kosten für den Erwerb des unbebauten Grundstücks, Kosten für die Erdaushubarbeiten, Gründungskosten, Kosten für die bauliche Anlage, Kosten für die technischen Anlagen, Entwicklungs- und Planungskosten, ggf. die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage) - Bei Änderungsverfahren: Kosten der Änderung
<b>1.7</b>	Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme
<b>1.8</b>	Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen, ggf. mit besonderer Kennzeichnung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.
<b>2</b>	<b>Umgebung und Standort der Anlage</b>
<b>2.1</b>	Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts.
<b>2.2</b>	Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts, insb. dessen Beschaffenheit (z.B. Waldfläche, landwirtschaftliche Fläche, Kiesfläche, industrielle Nutzung) - mit Angaben zum Bedarf an Grund und Boden, - mit Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Standortwahl mit Angabe der Auswahlgründe.
<b>2.3</b>	Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil - Umgebung in einem Radius von mindestens 5 km, - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Eintrag des Beurteilungsgebietes nach TA Luft (als Kreis um den Emissionsschwerpunkt der Anlage), - Kennzeichnung der Gemeindegrenzen innerhalb des Beurteilungsgebietes.
<b>2.4</b>	Aktueller Übersichtsplan M 1:5.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil - Umgebung in einem Radius von mindestens 1 km, - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Hauptan- und -abfahrtswege für den Werksverkehr mit Straßenbezeichnungen, - bei Bedarf Höhenschnitt des Geländes in der Umgebung um die Anlage.
<b>2.5</b>	Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung der Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage, für die Bebauungspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden.
<b>2.6</b>	Aktuelle Kopien der erforderlichen Bebauungspläne mit Festsetzungen und Begründungen (insb. für Standort: Festsetzungen der zulässigen baulichen Nutzungen; immissionsschutzrechtlich bedeutsame Festsetzungen wie z.B. Immissionsorte, Immissionsrichtwertanteile nach TA Lärm).
<b>2.7</b>	Aktuelle Luftbilder mit Nordpfeil und Maßstab (möglichst M 1:25.000 und M 1:5.000).

<b>2.8</b>	<p>Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk (Flurkarte) im Maßstab 1:1.000 mit Nordpfeil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennzeichnung des Betriebsgeländes,</li> <li>- Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgelände.</li> </ul> <p>Hinweis: Der Auszug muss von der katasterführenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes - VermKatG) beglaubigt oder durch ein automatisiertes Abrufverfahren gemäß Art. 11 Abs. 2 VermKatG zum Zwecke der Bauvorlage abgerufen worden sein.</p>
<b>3</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b>
<b>3.1</b>	<p>Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit allen betroffenen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Änderungsvorhaben: Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen).</li> </ul>
<b>3.2</b>	<p>Detaillierte Baubeschreibung (Material, Wanddicke, Dachaufbau, Öffnungen etc.) und Beschreibung der Nutzung der einzelnen Räume</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Änderungsvorhaben: Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen).</li> </ul>
<b>3.3</b>	Übersicht aller relevanten Anlagenparameter, ggf. mit Darstellung von Änderungen
3.3.1	Maximale Anlagenleistung (entsprechend der Leistungsbezeichnungen in der 4. BImSchV), Betriebszeiten der Anlage.
3.3.2	Technische Verfahrensparameter (z.B. Druck, Temperatur).
3.3.3	<p>Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe (bei Abfallentsorgungsanlagen auch eingesetzte Abfälle mit AVV-Schlüssel), Zwischen-, Neben- und Endprodukte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf. Beifügung von Unterlagen zur Stoffeigenschaft (Sicherheitsdatenblätter etc.).</li> <li>- Bei Verbrennungs-/Mitverbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe: Kleinste und größte Massenströme (als stündliche Einsatzmengen), kleinste und größte Heizwerte sowie die größten Gehalte an Schadstoffen (insb. PCB, PCP, Chlor, Fluor, Schwefel, Schwermetalle) der eingesetzten Abfälle bzw. Stoffe.</li> </ul>
3.3.4	Maximale Lagermengen (in t) und Lagerbedingungen, Behältergrößen (in m <sup>3</sup> ).
3.3.5	Technische Angaben (insb. Fabrikat, Typ, Abmessungen, Leistung, Volumenstrom, Drehzahl, Pressung, Geschwindigkeit) zu den einzelnen Geräten und Maschinen (z.B. Pumpen, Kompressoren, Ventilen, Abfüllvorrichtungen, Elektromotoren, Kühler, Brenner, Mühlen).
<b>3.4</b>	<p>Bei Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte):</p> <p>Angaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften insb. zu eingesetzten Materialien und deren Kategorie, zu Transport, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung, Beseitigung, Hygienemaßnahmen, Eigenkontrollen, Inverkehrbringen etc.</p>
<b>3.5</b>	Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb mit Angabe der Auswahlgründe.
<b>3.6</b>	<p>Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten) im Maßstab 1 : 100 einschließlich im Freien stehender Geräte und verlegter Leitungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Änderungsvorhaben: Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile.</li> </ul>

3.7	<p>Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen,</li> <li>- allen Stoffströmen,</li> <li>- allen relevanten Emissionsquellen (insb. Luft verunreinigende Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht) sowie den Anfallstellen für Abfälle und Abwässer.</li> <li>- Darstellung der Abgrenzung zu externen Anlagen (Schnittstellen), z.B. bei Rohrleitungen, die das Betriebsgelände überschreiten.</li> <li>- Bei Änderungsvorhaben: Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile mit Schnittstellendarstellung.</li> </ul>
4	<b>Luftreinhaltung</b>
4.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (z.B. geschlossene Bauweise).
4.2	<p>Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (z.B. Kamin, Kühlturm, Geruchsquellen, diffuse Emissionen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben über Art, Lage, Abmessungen der Emissionsquellen (Kamine: vgl. Nr. 4.4),</li> <li>- Art und Ausmaß der Emissionen: je nach Vorhaben ggf. nach TA Luft, 13. und 17. BImSchV, jeweils mit Angabe der Schadstoffkonzentrationen (mg/m<sup>3</sup>n) und Schadstoffmassenströme (kg/h) im Rohgas und im Reingas bei maximaler Betriebsauslastung,</li> <li>- Angaben zur räumlichen und zeitlichen Verteilung der Emissionen.</li> </ul>
4.3	<p>Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe, insb. Beschreibung von Abgasreinigungseinrichtungen (z.B. Staubabscheider, Wäscher) einschließlich Übersicht mit den technischen Kenndaten (z.B. Abscheidegrad).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Verbrennungs-/Mitverbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe: Maßnahmen, wie ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird (Maßnahmen für die Abfallzuführung und den Brennereinbau) und wie die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV eingehalten werden.</li> </ul>
4.4	Angaben zur Abgas erfassung und Abgas ableitung einschließlich Austrittsbedingungen der Emissionen (insb. Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m <sup>3</sup> n/h) im Normzustand).
4.5	<p>Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen:</p> <p>Insb. Angaben zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen und zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen sowie zum Zugang und zur Erreichbarkeit der Messstellen.</p>
4.6	<p>Betrachtung der Immissionen der Anlage, soweit im Rahmen des Gutachtens nach Nr. 1 des Anhangs 2 zu dieser Checkliste erforderlich.</p> <p>Hinweis: Die ggf. erforderliche Immissionsprognose im Rahmen des Gutachtens ist notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen.</p>
4.7	<p>Bei Anlagen i. S. des § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG):</p> <p>Ggf. Angaben nach § 4 Abs. 2 TEHG. Soweit an anderer Stelle des Antrags bereits enthalten, ist ein Verweis möglich.</p>
5	<b>Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder</b>
5.1	<p>Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle (alle Lärm emittierenden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Fahrzeuge gemäß Nr. 5.2.1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben über Art, Lage und Abmessungen der Emissionsquellen,</li> <li>- Ausmaß der Emissionen: Schalleistungspegel (ggf. in Frequenzbändern) oder Schalldruckpegel in dB(A), jeweils bei den emissionsstärksten Betriebsbedingungen,</li> <li>- Aussagen zu Geräuschcharakteristika wie Impulshaltigkeit, Niederfrequenz, Ton- und Informationshaltigkeit,</li> <li>- Angaben zur räumlichen Verteilung der Emissionen.</li> </ul>

<b>5.2</b>	<b>5.2 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen</b>
5.2.1	Angaben zu betriebsbedingten Verkehrsgeräuschen auf dem Betriebsgelände sowie bei Ein- und Ausfahrt (zu berücksichtigen unter Nr. 5.1): Insb. Art, Wege und Umfang des Werks-, Liefer-, Kunden- und Personalverkehrs sowie von Verladearbeiten im Freien, unterschieden nach Tag-, Nacht- und Ruhezeiten.
5.2.2	Angaben zum An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Abstand von bis zu 500 m zum Betriebsgelände: Darstellung, inwieweit Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt, insb. Umfang des An- und Abfahrtsverkehrs und der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen (ggf. Bahntrassen).
<b>5.3</b>	Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen: Betriebszeiten der Anlage bzw. von Anlagenteilen tags, nachts (ggf. mit Angabe der lautesten Nachtstunde) und während der Ruhezeiten (vgl. Nrn. 6.4 und 6.5 TA Lärm), Anlieferzeiten, ggf. Angabe von Sonderereignissen (z.B. Kesselfreiblasen).
<b>5.4</b>	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen: Insb. Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen (mit Grundriss und Höhenschnitten), Umbauungen (mit Bauzeichnung) und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße, Einfügungsdämmmaße etc.).
<b>5.5</b>	Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 und A.1.3 TA Lärm.
<b>5.6</b>	Berichte über Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 und A.3 TA Lärm, sofern ihre Ergebnisse zum Vollzug insb. der Nr. 3.2.1 TA Lärm erforderlich sind.
<b>5.7</b>	Schalltechnische Aussage zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens.
<b>5.8</b>	Soweit zutreffend, ggf. Angaben zu den Emissionen einschließlich zeitlichem Auftreten, zu den Immissionen am jeweils maßgeblichen Immissionsort sowie zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu den folgenden Punkten: - Erschütterungen, - Licht, - elektromagnetische Felder (mit Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen, insb. der Grenzwerte der 26. BImSchV).
<b>6.</b>	<b>Anlagensicherheit</b>
<b>6.1</b>	Allgemeine Anlagensicherheit
6.1.1	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer (z.B. Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen).
6.1.2	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden (Verhinderung) und abwehrenden (Begrenzung) Schutz gegen Betriebsstörungen (z.B. Warn- und Alarmeinrichtungen, Betriebsanweisungen, Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter; Brandschutzmaßnahmen, ggf. Verweis möglich, soweit bereits im Brandschutznachweis nach Nr. 10.4 enthalten). Hinweis: Es empfiehlt sich eine tabellarische Übersicht mit den Spalten „mögliche Betriebsstörungen“, „Ursachen“, „vorbeugende Maßnahmen“, „abwehrende Maßnahmen“, „mögliche Auswirkungen“.
<b>6.2</b>	Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)
6.2.1	Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV.

6.2.2	Bei Überschreiten der Mengeschwelle Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV im Betriebsbereich: Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV.
6.2.3	Bei Überschreiten der Mengeschwelle Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV im Betriebsbereich: Vorlage eines anlagenbezogenen Sicherheitsberichts gemäß § 4 b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 der 12. BImSchV.
<b>7.</b>	<b>Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)</b>
<b>7.1</b>	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar ist.
<b>7.2</b>	Art (mit AVV-Abfallschlüssel), Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können.
<b>7.3</b>	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Verwertung nicht möglich oder unzumutbar ist.
<b>7.4</b>	Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege.
<b>8.</b>	<b>Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung</b>
<b>8.1</b>	Angaben über die in der Anlage verwendete und anfallende Energie.
<b>8.2</b>	Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie.
<b>8.3</b>	Angaben zur anfallenden Wärme und zu ihrer geplanten Nutzung (insb. Kraft-Wärme-Kopplung), ggf. Begründung bei Verzicht auf Wärmenutzung.
<b>9.</b>	<b>Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung</b>
<b>9.1</b>	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
9.1.1	Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen etc.
9.1.2	Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffen i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008 verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist: Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, insb. Informationen über die derzeitige und frühere Nutzung sowie über den aktuellen Stand der Boden und Grundwasserverschmutzung (vorhandene Informationen; soweit nicht ausreichend ggf. neue Boden- und Grundwassermessungen gemäß Stand der Technik). <u>Bei Änderungsvorhaben:</u> - Soweit bisher kein Bericht: Beim ersten Änderungsantrag ggf. Bericht über das gesamte Anlagengrundstück. - Soweit bereits Bericht besteht: Ergänzung nur, soweit neue relevante gefährliche Stoffe oder erstmals relevante Stoffmenge beantragt. <u>Hinweis:</u> Nr. 9.1.2 beruht auf dem Entwurf der BReg vom 15.02.2012 zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (vgl. dortige § 4a Abs. 4, 5, § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV) und gilt erst nach Umsetzung dieser Richtlinie nach Maßgabe der dann gültigen Gesetzesfassung.
<b>9.2</b>	Maßnahmen bei Betriebseinstellung

9.2.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor von der Anlage oder dem Anlagengrundstück ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen, erheblichen Belästigungen.
9.2.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle.
9.2.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes (z.B. Rekultivierung).
<b>10.</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Unterlagen</b>
<b>10.1</b>	<p>Vorlage der aktuellen und vollständig ausgefüllten, öffentlich bekannt gemachten Vordrucke des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauantragsformular (Gebäudeklasse, Sonderbau, Standsicherheit, Brandschutz, Abweichungen, usw.)</li> <li>- Baubeschreibung (mit überprüfbarer Berechnung der Bruttogrundfläche, des Bruttorauminhalts u. der Baukosten)</li> <li>- ggf. Zustimmung zur Abstandsflächen- bzw. Abstandsübernahme</li> <li>- usw.</li> </ul> <p><u>Hinweis:</u> Die Vordrucke des bayerischen Innenministeriums stehen zum Download bereit unter: <a href="https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php">https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php</a></p>
<b>10.2</b>	<p>Auszug aus dem Katasterwerk im Maßstab 1:1000 (§ 7 (1) BauVorIV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amtlicher Lageplan mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Eigentümer- und Nachbarangaben)</li> </ul>
<b>10.3</b>	<p>Aktueller Lageplan auf der Grundlage des Auszugs aus dem Katasterwerk im Maßstab 1:1000 mit Nordpfeil (§ 7 (2) BauVorIV), insbes.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzeichnung der bestehenden, geplanten und evtl. bereits genehmigten Anlagen auf dem Betriebsgelände,</li> <li>- Abstände zu anderen baulichen Anlagen und zur Grundstücksgrenze, Darstellung der Abstandsflächen,</li> <li>- Baugrenzen, Baulinien (B-Plan),</li> <li>- Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgelände mit Angaben der tatsächlichen Bebauung und Nutzung sowie Angabe der Flurstücksnummern und Eigentümer,</li> <li>- Darstellung der Lage und des Abstands von vorhandenen Leitungen zur geplanten baulichen Anlage, die insbes. der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen sowie von Hochspannungsfreileitungen und Rohrfernleitungen,</li> <li>- Angaben zur gesicherten Erschließung hinsichtlich Versorgung mit Wasser und Energie und Entsorgung von Abwasser,</li> <li>- Darstellung bzw. Angaben zur verkehrsmäßigen Erschließung mit angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage,</li> <li>- Angaben zur Höhenlage des Baugrundstücks und der geplanten baulichen Anlage,</li> <li>- Zu- und Abfahrten zum Betriebsgelände, Stellfläche für Kraftfahrzeuge, Flächen für die Feuerwehr,</li> <li>- ggf. sonstige Angaben entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1 -15 BauVorIV.</li> </ul> <p><u>Hinweise:</u> Die Erstellung der Bauvorlagen ist durch einen Bauvorlageberechtigten (Art. 61 BayBO) vorzunehmen. Bei der Erstellung des Lageplans ist § 7 Abs. 4 und 5 BauVorIV entsprechend zu beachten.</p>
<b>10.4</b>	Bauzeichnungen im Maßstab 1:100, jeweils mit Angabe von Maßen, der verwendeten Bauprodukte und Bauarten und ggf. der zu beseitigenden Anlagen (§ 8 BauVorIV):

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundrisse aller Geschosse mit Angaben insbes. zur vorgesehenen Nutzung der Räume, sowie Darstellung der vorhandenen und geplanten Höhenkoten an den Grundstücksgrenzen und Gebäudeecken mit Bezug auf das Höhenbezugssystem (Geländenivellement), zur Lage der Kamine und Abgasleitungen, der Verbrennungseinrichtungen, zur Lagerung, zu ortsfesten Behältern, Treppen, Türen, Fenster, Aufzügen, Installations- und Lüftungsanlagen.</li> <li>- Schnitte mit Darstellung insbes. der Gründung der geplanten baulichen Anlage und ggf. benachbarter Anlagen, Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes, Geschoßhöhen, lichte Raumhöhen, Verlauf von Treppen und Rampen, Wandhöhen, Dachhöhen und Dachneigungen.</li> <li>- Ansichten der baulichen Anlage, ggf. auch Ansichten der anschließenden Gebäude, unter Angabe insbes. von Baustoffen und Farben sowie Darstellung der vorhandenen und geplanten Höhenkoten an den Grundstücksgrenzen und Gebäudeecken mit den Straßenhöhen in Bezug auf das Höhenbezugssystem (Geländenivellement).</li> </ul> <p><u>Hinweis:</u> Die Erstellung der Bauvorlagen ist durch einen Bauvorlageberechtigten (Art. 61 BayBO) vorzunehmen.</p>
<p><b>10.5</b></p>	<p>Standsicherheitsnachweis (Art. 62 BayBO; § 10 BauVorIV): Bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,</li> <li>2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 4 BayBO geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,</li> <li>b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,</li> <li>c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer freien Höhe von mehr als 10 m</li> </ol> </li> </ol> <p>muss der Standsicherheitsnachweis bei Sonderbauten durch einen Prüfenieur oder ein Prüfamts geprüft, im Übrigen durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standsicherheitsnachweises sind von Nachweisberechtigten für Standsicherheit zu erstellen.</li> <li>- Prüfaufträge bei Sonderbauten sind ggf. durch die Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Hierzu ist dann von Antragssteller der Bauaufsichtsbehörde eine zusätzliche Ausfertigung der Bauvorlagen vorzulegen.</li> <li>- Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die statischen Nachweise dem Landratsamt Bad Kissingen mängelfrei geprüft (Prüfbericht) bzw. bescheinigt (Bescheinigung Standsicherheit I) vorliegen.</li> <li>- Bei Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist dem Landratsamt Bad Kissingen vor der Inbetriebnahme ein Prüfbericht eines Prüfenieurs/Prüfamtes für Standsicherheit bzw. eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen (Bescheinigung Standsicherheit II) für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.</li> </ul>
<p><b>10.6</b></p>	<p>Brandschutznachweis (Art. 62 BayBO; § 11 BauVorIV): <u>Hinweise:</u> Der Antragsteller kann bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen sowie bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 zwischen einer Prüfung des Brandschutznachweises durch die Bauaufsichtsbehörde oder einer Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz wählen (siehe Ziffer 2 des Vordrucks „Bauantragsformular“).</p>
<p>10.6.1</p>	<p><u>Bei Prüfung des Brandschutznachweises durch die Bauaufsichtsbehörde:</u> Vorlage eines Brandschutznachweises (BayBO oder Sonderbauvorschrift; z.B. IndBauRL - Fassung März 2000; vgl. insbes. dortige Nr. 8) je nach Vorhaben mit den erforderlichen Angaben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzungseinheiten, Brand- und Rauchabschnitte,</li> <li>- erforderliche Brandschutzabstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,</li> <li>- Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse),</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach Art. 33 Abs. 8 Satz 2 BayBO,</li> <li>- brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,</li> <li>- erster und zweiter Rettungsweg nach Art. 31 BayBO, insbesondere notwendige Treppenräume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayBO dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,</li> <li>- Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,</li> <li>- technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,</li> <li>- Sicherheitsstromversorgung,</li> <li>- betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften,</li> <li>- Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge (vgl. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom Februar 2007),</li> <li>- Löschwasserversorgung, Bemessung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme (schriftliche Bestätigung des örtlichen Wasserversorgers über die vorhandene Löschwassermenge; Fließdruck; Anzahl, Art und Entfernung der Hydranten einschl. Übersichtsplan ist erforderlich),</li> <li>- Löschwasserrückhaltung.</li> </ul> <p><u>Hinweise:</u>  Der Brandschutznachweis ist in Form eines gesonderten, aus sich heraus verständlichen Nachweises vorzulegen und grundsätzlich von einem Nachweisberechtigten für Brandschutz erstellen zu lassen.  Die Unterlagen des Brandschutznachweises müssen mit den übrigen Bauvorlagen übereinstimmen.</p>
10.6.2	<p><u>Bei Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz:</u>  Vorlage der Bescheinigung Brandschutz I eines PrüfSV für Brandschutz:  - Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Bad Kissingen eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz (Brandschutz I) einschl. dazugehörigem Prüfbericht vorzulegen.  Vorlage der Bescheinigung Brandschutz II eines PrüfSV für Brandschutz:  - Vor der Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist dem Landratsamt Bad Kissingen vom Prüfsachverständigen für Brandschutz eine mängelfreie Bescheinigung Brandschutz II über die ordnungsgemäße Bauausführung sowie ggf. weitere erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen (jeweils einschl. der dazugehörigen Prüfberichte) vorzulegen.</p> <p><u>Hinweise:</u>  Die Liste der in Bayern anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz finden Sie auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer unter:  <a href="http://www.byak.de/start/berufsverzeichnisse">http://www.byak.de/start/berufsverzeichnisse</a></p>
<b>11.</b>	<b>Arbeitsschutz und Betriebssicherheit</b>
11.1	Allgemeiner Arbeitsschutz
11.1.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs
11.1.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit

<b>11.2</b>	Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)
11.2.1	Bei Dampfkesselanlagen mit einer Betriebstemperatur von mehr als 110 °C und sonstigen Anlagen nach § 13 Abs. 1 BetrSichV (einschließlich der zu ihrem sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen): Unterlagen einschließlich einer gutachterlichen Stellungnahme einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß § 13 Abs. 2 BetrSichV. Hinweis: Falls Detailausführung noch nicht feststeht, ggf. Konzeptunterlagen und Konzeptgutachten der ZÜS. In diesem Fall ist insoweit zwingend eine Einverständniserklärung gemäß Nr. 1.3.5 erforderlich.
11.2.2	Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach BetrSichV.
<b>12.</b>	<b>Gewässerschutz</b>
<b>12.1</b>	Allgemeiner Gewässerschutz
12.1.1	Betroffene Schutzgebiete, z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete.
12.1.2	Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan.
<b>12.2</b>	Bei Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen gemäß §§ 58, 59 WHG (z.B. Sammelkanalisation), soweit in der Abwasserordnung (AbwV) Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind: - Unterlagen gemäß §§ 4 ff der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV), insb. Erläuterungen z.B. zur Einhaltung der Anforderungen der AbwV, Übersichtslageplan, Lageplan insb. mit innerbetrieblichen Kanalisation und Einleitungsstelle, ggf. Bauzeichnungen einer Abwasserbehandlungsanlage, ggf. Bauwerks- und Grundstücksverzeichnis; ggf. Verweis auf andere Stellen im Antrag. - Hinweis: Etwaig erforderliche zusätzliche Erlaubnisse nach den kommunalen Entwässerungssatzungen sind nicht durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Sie sind bei den Trägern der Abwasserbeseitigung ggf. gesondert zu beantragen.
<b>12.3</b>	Bei Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG (z.B. Bauwasserhaltung, Versickerung, Aufstauen von Grundwasser): - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG, im Regelfall Antrag auf beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG mit Unterlagen gemäß §§ 4 ff WPBV (vgl. Nr. 12.2), nach Inkrafttreten ggf. auch Unterlagen nach § 3 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV; vgl. Entwurf der BReg vom 15.02.2012 zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU). Hinweis: Antrag muss explizit gestellt werden, da nicht durch Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. - Sonderfall: Bei Versickerung von Niederschlagswasser Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt werden.
<b>12.4</b>	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG
12.4.1	Erläuterungen und Pläne, wie die Anforderungen der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen erfüllt werden, insb. Eignungsnachweise gemäß § 10 WPBV, § 13 VAWS (ggf. Sachverständigengutachten bei erforderlicher Eignungsfeststellung oder sonstige Nachweise nach § 63 Abs. 3 WHG wie z.B. Bauartzulassungen).
12.4.2	Beschreibung und Darstellung von Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung gemäß der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern Wasser gefährdender Stoffe (LöRüRI).
<b>13.</b>	<b>Naturschutz</b>
<b>13.1</b>	Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung

13.1.1	<p>Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG betroffen sind und ob ggf. die dafür geltenden Vorschriften (z.B. Verbotstatbestände) eingehalten werden.</p> <p>Ggf. zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, falls eine Erlaubnis, Befreiung oder Ausnahme erforderlich ist.</p>
13.1.2	<p>Bei Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG im Außenbereich: Beschreibung und planerische Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begründung, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.</li> <li>- Ggf. zusätzliche Nachweise gemäß § 16 BNatSchG bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen.</li> </ul>
13.1.3	<p>Falls kein Eingriff vorliegt: Freiflächengestaltungsplan, der auch die Maßnahmen zur Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen enthält sowie vorhandene Bäume und ggf. zu beseitigende Bäume kennzeichnet; ein Bebauungsplan ist ggf. zu berücksichtigen.</p>
<b>13.2</b>	<p>Natura 2000 - Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete):  Falls sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens (nicht begrenzt auf Beurteilungsgebiet nach TA Luft) ein Natura 2000 - Gebiet befindet und soweit Auswirkungen noch nicht im Rahmen eines Bebauungsplans überprüft wurden:</p>
13.2.1	<p>Verträglichkeitsvoruntersuchung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich zu beeinträchtigen.</p>
13.2.2	<p>Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung.</p>
<b>13.3</b>	<p>Artenschutz</p>
13.3.1	<p>Voruntersuchung bzw. Darlegung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Voruntersuchung sollte erkennen lassen, dass bei seiner Erstellung die untere Naturschutzbehörde beteiligt war.</p>
13.3.2	<p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit detaillierter Untersuchung der Verbots- sowie ggf. der Ausnahme- und Befreiungstatbestände, wenn Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ggf. Unterlagen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen); falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG.</p>
<b>14.</b>	<p><b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b></p>
<b>14.1</b>	<p>Bei Pflicht zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung nach § 3 c bzw. § 3 e UVPG:  Voruntersuchung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs 2 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV haben kann.</p>

<b>14.2</b>	<p>Falls eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (kraft Gesetz oder nach Vorprüfung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) gemäß § 4e der 9. BImSchV i.V.m. § 6 UVPG,</li> <li>- Kurzbeschreibung zur UVU nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HS 2 der 9. BImSchV im Rahmen der Kurzbeschreibung gemäß Nr. 1.4 der Checkliste.</li> </ul> <p>Hinweis: Der konkrete Umfang der UVU wird regelmäßig im Rahmen eines sog. Scoping-Termins nach § 2a der 9. BImSchV festgelegt.</p>
-------------	---

### **Anhang 1 - Hinweise für die Antragstellung**

- ◆ **Erläuterungsbericht:** Alle verbal frei darstellbaren Erläuterungen der Nrn. 1 - 14 sollten in einem eigenständigen Erläuterungsbericht mit Deckblatt und Inhaltsverzeichnis und anschließendem Anlagenverzeichnis unter Beachtung der groben Reihenfolge der Checkliste, durchnummeriert und mit Seitenangaben zusammengefasst werden.
- ◆ **Anlagen:** Alle sonstigen Unterlagen (z.B. Pläne, Gutachten, Nachweise, Vordrucke etc.) sollten gut lesbar als Anhang beigefügt werden, wobei auch hier die grobe Reihenfolge der Checkliste beachtet werden sollte (z.B. Anhang 2: Pläne zur Umgebung und zum Standort).
- ◆ **Vollständigkeitsprüfung:** Vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens prüft die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Hierzu sind vorab zwei Sätze der Antragsunterlagen vorzulegen.
- ◆ **Anzahl:** Die Genehmigungsbehörde bestimmt, in welcher Anzahl die Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren vorzulegen sind. Die Sätze sind auf dem Orderrücken entsprechend zu nummerieren (z.B. bei 2 Ordner pro Satz: Ausfertigung 1, Ordner 1 und 2).
- ◆ **Unterschriften:** Mindestens ein Satz der Antragsunterlagen (Ausfertigung 1) mit allen Antragsunterlagen muss in der Regel vom Antragsteller und vom jeweiligen Verfasser / Planfertiger unterschrieben sein, bei zusammenfassenden Erläuterungen jeweils am Ende. Gutachten sind jeweils nur vom Verfasser zu unterschreiben. Alternativ dazu genügt es, die Anträge und das Inhaltsverzeichnis (vgl. Nr. 1.8) zu unterschreiben. Das Inhaltsverzeichnis muss dann allerdings die jeweiligen Antragsunterlagen vollständig und genau bezeichnen (Datum, Plannummer, Seitenzahlen etc.).
- ◆ **Konzentrationswirkung:** Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BImSchG Konzentrationswirkung, d.h. die Genehmigung schließt grundsätzlich andere die Anlage betreffenden Zulassungen mit ein (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach BetrSichV). Diese müssen somit nicht gesondert beantragt werden. Die für die eingeschlossenen Zulassungen erforderlichen Unterlagen sind jedoch mit vorzulegen; für die wichtigsten Bereiche enthält die Checkliste bereits die erforderlichen Unterlagen.
  - Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für Benutzungen gemäß §§ 8, 9 WHG werden nicht konzentriert und sind deshalb gesondert zu beantragen. Soweit sie mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, entscheidet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch hierüber. Nr. 12.3 der Checkliste ist zu beachten.
  - Vorhaben außerhalb des Betriebsgeländes werden von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung grundsätzlich nicht mit umfasst. Sie sind deshalb bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen. Dies gilt z.B. für Rohrleitungen für Wasser gefährdende Stoffe oder für Fernwärme, für die eine Zulassungspflicht nach § 20 UVPG bestehen kann.

### **Anhang 2 - Immissionsschutzfachliche Gutachten**

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind neben den sonstigen Antragsunterlagen im Regelfall auch immissionsschutzfachliche Gutachten vorzulegen.

Dabei ist die Auftragsvergabe durch den Antragsteller vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen, da das Gutachten grundsätzlich nur dann als behördliches Sachverständigengutachten gilt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV). Als Gutachter kann von der Behörde grundsätzlich nur anerkannt werden, wer bisher noch nicht planend für den Antragsteller tätig war.

Ein vom Antragsteller vorgelegtes unabgestimmtes Gutachten gilt dagegen lediglich als normale Antragsunterlage, die noch - ggf. durch ein gesondertes von der Behörde beauftragtes Gutachten - zu überprüfen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die immissionsschutzfachlichen Gutachten sollen im Regelfall folgenden Inhalt haben:

## 1. Luftreinhaltung

- ◆ Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen.
- ◆ Zusammenstellung der erforderlichen Daten bezüglich der Schadstoffemissionen sowie der Austrittsbedingungen (insb. Volumenströme, Abgastemperatur an der Schornsteinmündung, Austrittsquerschnitt) und Prüfung, ob die Daten mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmen.
- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen, insb. Der Abgasreinigungseinrichtungen, im Hinblick auf die Anforderungen des Vorsorgegrundsatzes unter Berücksichtigung des Stands der Technik.
- ◆ Festlegung bzw. Überprüfung der Anforderungen nach Nr. 5.5 TA Luft (Ableitung von Abgasen) insb. im Hinblick auf die Schornsteinhöhe unter Beachtung der Umgebungsbedingungen (z.B. Geländeform, Bewuchs, Gebäude),
- ◆ Durchführung einer Emissions- und Immissionsbetrachtung, insbesondere
  - die Berechnung der Massenströme und Vergleich mit den Bagatellmassenströmen der TA Luft unter Beachtung diffuser Emissionen,
  - bei Überschreitung der Bagatellmassenströme oder aufgrund erforderlicher Sonderfallprüfung die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung je Standort gemäß Anhang 3 der TA Luft, dazu
    - o Festlegung des Beurteilungsgebietes und der einzelnen Beurteilungsflächen,
    - o Beschaffung einer meteorologischen Zeitreihe bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik von einer nahegelegenen bzw. repräsentativen Wetterstation,
    - o Beschaffung eines digitalen Höhenmodells für das Gelände, sofern erforderlich,
  - bei FFH-Gebieten im Einwirkungsbereich des Vorhabens grundsätzlich Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoffoxiden,
  - bei Durchführung einer Ausbreitungsrechnung eine graphische und tabellarische Darstellung der Kenngrößen für die Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet für die in der TA Luft enthaltenen Luft verunreinigenden Stoffe und ggf. für sonstige relevante Stoffe, - ggf. in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Aussage gemäß Nr. 4.6.2.1 TA Luft zum Verzicht auf die Ermittlung der Vorbelastung, ggf. Heranziehung von vorhandenen Messergebnissen z.B. aus Messstationen,
  - ggf. bei größeren Anlagen oder bestimmten Anlagentypen (z.B. Kühltürme) eine Aussage zur Klimarelevanz (Aufwärmung, Nebelbildung etc.),
  - Beurteilung der Ergebnisse anhand der Beurteilungswerte der TA Luft bzw. sonstiger einschlägiger Beurteilungswerte mit Quellenangabe.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

## 2. Lärmschutz

- ◆ Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- ◆ Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und der dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile anhand der Gebietseinstufung nach BauNVO bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.
- ◆ Sichtung der Unterlagen zur geplanten Anlage, ggf. auch der Anforderungen aus vorhandenen Genehmigungsbescheiden sowie der für die Umgebung des Standortes vorhandenen schalltechnischen Voruntersuchungen (z.B. im Rahmen von Bebauungsplänen).
- ◆ Prognose der Schallemissionen der relevanten Schallquellen der zu beurteilenden Anlage anhand der technischen Leistungsparameter.
- ◆ Erfassung und Bewertung von Schallquellen, deren Spektren im tieffrequenten Bereich liegen und von Schallquellen, die geeignet sind, selbst oder über verbundene Bauteile Erschütterungen zu verursachen.
- ◆ Erstellung eines schalltechnischen Immissions-Prognosemodells unter Ansatz der bei Vollastbetrieb der zu beurteilenden Anlage (bei Änderungen die gesamte Anlage einschließlich bereits bestehender Anlagenteile) von den einzelnen Schallquellen zu erwartenden Schallemissionen und der sich daraus ergebenden schalltechnischen Maßgaben (z.B. Schalldämmmaße).
- ◆ Berechnung der bei Vollastbetrieb in der Tages- und Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel der zu beurteilenden Anlage (einschließlich des anlagebedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt).
- ◆ Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Anforderungen der TA Lärm. Hier ist auch zu prüfen, ob Zuschläge für Ton-, Informations- bzw. Impulshaltigkeit anzusetzen sind.

- ◆ Prüfung der Notwendigkeit einer quantitativen Ermittlung der Vorbelastung gemäß den Anforderungen der TA Lärm. Falls erforderlich quantitative Ermittlung der Vorbelastung, ansonsten qualitative Betrachtung der Vorbelastung.
- ◆ Prüfung der Notwendigkeit von organisatorischen Maßnahmen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm für den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen bis in 500 m Abstand vom Betriebsgrundstück.
- ◆ Ggf. Betrachtung von Sonderereignissen (z.B. Kesselfreiblasen).
- ◆ Beurteilung der gesamten Ergebnisse anhand der Anforderungen der TA Lärm und Aussage zur Einhaltung des Standes der Technik der Lärminderung bei den beantragten Maßnahmen.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

### 3. Anlagensicherheit

- ◆ Überprüfung der Angaben in den Antragsunterlagen zu den möglichen Betriebsstörungen und deren möglichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit.
- ◆ Überprüfung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen daraufhin, ob ein ausreichender Gefahrenschutz gegeben ist.

Hinweis: Der Brandschutznachweis wird gesondert geprüft und ist somit nicht Gegenstand des immissionsschutzfachlichen Gutachtens.

- ◆ Hinweis auf weitere vom Gutachter ggf. erkannte Gefahrenquellen.
- ◆ Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

### 4. Abfallwirtschaft

- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie Aussage, ob eine weitergehende Vermeidung möglich und zumutbar ist.
- ◆ Überprüfung der Angaben zu Art und Menge der im Normalbetrieb und bei Betriebsstörungen anfallenden Abfälle mit Zuordnung zu den Abfallschlüsseln gemäß AVV.
- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallverwertung sowie Aussage, ob eine weitergehende Verwertung möglich und zumutbar ist.
- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallbeseitigung inkl. Beseitigungswege.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

### 5. Energieeinsatz

- ◆ Überprüfung, ob die Energie effizient und sparsam eingesetzt wird.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid

## Kontaktdaten Landratsamt Bad Kissingen

### Rechtlicher Immissionsschutz

Herr Popp  
 Tel.: 0971 801 4055  
 E-Mail: [immissionsschutz@kg.de](mailto:immissionsschutz@kg.de)

### Technischer Immissionsschutz

Herr Fuchs  
 Tel.: 0971 801 4165  
 E-Mail: [immissionsschutz@kg.de](mailto:immissionsschutz@kg.de)

Herr Eichhorn  
 Tel.: 0971 801 4166  
 E-Mail: [immissionsschutz@kg.de](mailto:immissionsschutz@kg.de)

Herr Kleinhenz  
 Tel.: 0971 801 4118  
 E-Mail: [immissionsschutz@kg.de](mailto:immissionsschutz@kg.de)